

Richtlinie DGB-Jugend

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Beschlossen durch: | DGB-Bundesvorstand |
| Beschlossen am: | 01.10.2013 |
| Geändert am: | |
| Gültig seit: | 01.10.2013 |
| Ersetzt RL vom: | 08.04.1997 |
| Red. überarbeitet am: | |

Bearbeitende Abteilungen:
Organisationspolitik und -entwicklung (ORG)
Jugend und Jugendpolitik (JUG)

1. Ziele der DGB-Jugend

Die DGB-Jugend ist als Teil des Deutschen Gewerkschaftsbundes ein eigenständiger Jugendverband und vertritt die Interessen aller in den Gewerkschaften des DGB organisierten jungen Menschen. Die DGB-Jugend arbeitet auf der Grundlage der gültigen DGB-Satzung sowie der Beschlüsse der Organe des DGB.

Die DGB-Jugend tritt für die Verbesserung der Lebens-, Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen junger Menschen und für Demokratie in Gesellschaft und Arbeitswelt ein.

Sie engagiert sich insbesondere für das Recht auf gebührenfreie Bildung und die Chancengleichheit im gesamten Bildungssystem, um jungen Menschen eine qualifizierte und nachhaltige Bildung zu ermöglichen.

Die DGB-Jugend steht für Freiheit, Gleichheit, Solidarität und die Verwirklichung aller individuellen und kollektiven Menschenrechte einschließlich des Rechtes auf Vereinigungsfreiheit und des Rechtes auf Gründung von Gewerkschaften weltweit.

Sie kämpft für eine gerechte und demokratische Welt- und Weltwirtschaftsordnung und für die Aufhebung jeglicher Form von Ausbeutung und Unterdrückung.

Sie setzt sich für die Gleichberechtigung aller Menschen ein und kämpft gegen Diskriminierung und soziale Ausgrenzung jeglicher Art.

Sie setzt sich für die Befreiung von materieller Not, die gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums und die Erhaltung und Pflege der Natur ein.

Die DGB-Jugend fordert gleiche Rechte und Chancen für alle in Deutschland lebenden und nach Deutschland kommenden Menschen. Gleichzeitig fordert sie ein friedliches, gleichberechtigtes und solidarisches Zusammenleben weltweit und setzt sich aktiv dafür ein. Weiterhin spricht sich die DGB-Jugend grundsätzlich gegen Gewalt aus und lehnt kriegerische Auseinandersetzungen ab. Sie setzt sich für Frieden und Abrüstung ein.

Die DGB-Jugend bekennt sich klar zur aktiven Demokratie und lehnt sämtliche Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie Rassismus, Antisemitismus und Nationalismus sowie Sexismus und Homophobie und jegliche andere Diskriminierungsformen ab.

2. Aufgaben der DGB-Jugend

Die DGB-Jugend vertritt die Interessen der jungen Generation. Das sind insbesondere Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, junge Arbeitnehmer/innen und junge Erwerbslose. In der DGB-Jugend sind Jugendliche und junge Erwachsene der Gewerkschaften vertreten. Zu ihren Aufgaben gehört die Interessenvertretung der jungen Generation. Diese vertritt sie gegenüber Gesellschaft, Politik und Öffentlichkeit und innerhalb des DGB. Gewerkschaftliche Jugendarbeit ist beteiligungsorientiert. Sie versteht sich als Interessenvertretung für, mit und durch Jugendliche und junge Erwachsene. Sie hat die Aufgabe, Entwicklungs- und Identitätsprozesse junger Menschen durch ein vielfältiges Angebot zu unterstützen und sie dadurch für die solidarische Vertretung ihrer Interessen und die Mitarbeit in Gewerkschaften und Gesellschaft zu gewinnen.

Als Dachverband nimmt die DGB-Jugend Koordinierungs- und Vertretungsaufgaben wahr. Sie fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen auf allen Ebenen und erfüllt eine Vernetzungs- und Koordinierungsfunktion innerhalb der Gewerkschaftsjugend. Die Arbeit der DGB-Jugend unterstützt die Jugendmitgliedergewinnung in den Mitgliedsgewerkschaften. Die DGB-Jugend entwickelt politische Positionen und Forderungen zu allen Politikfeldern, die für junge Menschen relevant sind, wie z. B. der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik oder der Bildungs- und Gleichstellungspolitik. Diese vertritt sie gegenüber Politik und Gesellschaft. Dies geschieht durch eigene Publikationen, Veranstaltungen und aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Im Bekenntnis zu ihren antifaschistischen Wurzeln sind die Arbeit gegen Menschenfeindlichkeit, wie beispielsweise Rassismus, Antisemitismus und Nationalismus und die Arbeit gegen Gewalt und jegliche Form von Diskriminierung Aufgaben der DGB-Jugend. Als Trägerin der freien Jugendhilfe hat die DGB-Jugend darüber hinaus den gesellschaftlichen Auftrag, die Entwicklung junger Menschen zu fördern und zu unterstützen und erfüllt als Jugendverband einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Gesellschaft. Die DGB-Jugend führt eigenständig die Jugendarbeit innerhalb des DGB durch. Vertreterinnen und Vertreter der DGB-Jugend wirken auf allen Ebenen des DGB mit. Sie wirken darauf hin, dass die Belange und spezifischen Problemlagen junger Menschen berücksichtigt werden und beteiligen sich aktiv an den Diskussionen zur Zukunft des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften.

Die DGB-Jugend führt in Abstimmung mit den Jugendorganisationen der DGB-Mitgliedsgewerkschaften mitgliederorientierte Jugendarbeit durch. Hierzu gehören die Koordination und Durchführung der Berufsschul- und Studierendenarbeit und Angebote für Schüler/innen.

Ein wichtiger Bestandteil in den Strukturen der Gewerkschaftsjugend sind betriebliche InteressenvertreterInnen, z. B. die Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Sie sind die wichtigsten Akteure auf betrieblicher Ebene und werden durch die Mitgliedsgewerkschaften betreut.

Beratungs-, Bildungs- und Informationsangebote zur Arbeits- und Berufswelt stellen weitere Handlungsfelder dar.

Die DGB-Jugend führt vielfältige Jugendbildungsmaßnahmen auf allen Ebenen durch. In Abstimmung mit den Mitgliedsgewerkschaften orientieren sich die Maßnahmen an den Themen und Aufgaben der DGB-Jugend sowie an den speziellen Erfordernissen und Bedürfnissen der Mitgliedsgewerkschaften. Ein Schwerpunkt der Jugendbildungsarbeit ist die grundlegende politische Qualifizierung junger Menschen und ihre Aktivierung für gewerkschaftliches und gesellschaftliches Engagement.

Die DGB-Jugend vertritt die Gewerkschaftsjugend innerhalb der europäischen und internationalen Jugendstrukturen. Sie fördert die Vernetzung und Zusammenarbeit von jungen Gewerkschafter/innen, jungen Aktiven in NGOs und sozialen Bewegungen in Europa und weltweit und führt internationale Kooperationen und Austausche mit jungen Menschen durch.

Der deutsch-israelische Jugendaustausch hat für die DGB-Jugend eine besondere Bedeutung.

Zur Durchsetzung gemeinsamer Ziele arbeitet die DGB-Jugend mit demokratischen Jugendverbänden und Organisationen sowie mit Initiativen der sozialen Bewegung eng zusammen.

Die DGB-Jugend vertritt die Gewerkschaftsjugend in Stadt-, Kreis- und Landesjugendringen sowie im Deutschen Bundesjugendring. Die Vertretung erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitgliedsgewerkschaften auf der jeweiligen Ebene.

Die DGB-Jugend unterhält mit dem Ziel einer möglichst flächendeckenden Präsenz Jugendbüros, Jugendräume und Jugendbildungsstätten und stellt eine Infrastruktur für übergreifende Aktivitäten der Gewerkschaften zur Verfügung.

3. Aufbau der DGB-Jugend

Die DGB-Jugend ist ein Jugendverband mit demokratischen Entscheidungsstrukturen. Sie ist Teil des Deutschen Gewerkschaftsbundes und Dachverband der Jugendorganisationen der Mitgliedsgewerkschaften.

Die DGB-Jugend setzt sich aus den Jugendorganisationen der DGB-Mitgliedsgewerkschaften zusammen. Sie haben demokratische Entscheidungsstrukturen von unten nach oben.

Mitglieder der DGB-Jugend sind alle jugendlichen Mitglieder gemäß der Satzung der Mitgliedsgewerkschaften. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsgewerkschaften bestimmen die Inhalte, Aufgaben und Formen der Arbeit der DGB-Jugend.

4. Struktur und Organisation

4.1 Kreis- und Stadtverbände

4.1.1 Kreis- bzw. Stadtjugendausschuss

4.1.1.1 Gründung und Arbeitsweise

In jedem Kreis- und Stadtverband ist die Gründung eines Kreis- bzw. Stadtjugendausschusses zu fördern. In begründeten Fällen können durch Beschluss des Bezirksjugendausschusses im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand kreis- und stadtverbandsübergreifende lokale ehrenamtliche DGB-Jugendausschüsse eingerichtet werden, die die Aufgaben der Kreis- und Stadtjugendausschüsse wahrnehmen.

Sollte kein Kreis- bzw. Stadtjugendausschuss gegründet werden können, können andere ehrenamtliche Arbeitsformen der DGB-Jugend auf Beschluss des Kreis- bzw. Stadtverbandsvorstandes an der Arbeit des Kreis- bzw. Stadtverbandes teilhaben.

Der Kreis- bzw. Stadtjugendausschuss:

- a) kann eine/einen Vorsitzende/n aus seiner Mitte wählen;
- b) entsendet ein/e stimmberechtigte/n Vertreter/in der DGB-Jugend in den Kreis- bzw. Stadtverbandsvorstand.

4.1.1.2 Zusammensetzung

Der Kreis- bzw. Stadtjugendausschuss setzt sich zusammen aus je einer/einem stimmberechtigten Delegierten von in der Regel mindestens vier Mitgliedsgewerkschaften und kann weitere aktive Jugendliche aus den Gewerkschaften mit beratender Stimme hinzuziehen. Frauen sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.

4.1.1.3 Aufgaben

Die Kreis- und Stadtjugendausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Koordinierung der Jugendarbeit auf der Kreis- und Stadtverbandsebene;
- b) Planung und Durchführung von Aktivitäten und Aktionen;
- c) Initiierung von Bündnissen und Mitarbeit in Netzwerken und Initiativen;

- d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit;
- e) Entscheidung über die Verwendung von für die Jugendarbeit der DGB-Jugend bereitgestellten öffentlichen Mitteln der Kommune
- f) Anträge an den Landesjugendausschuss (sofern vorhanden), den Bezirksjugendausschuss, die Bezirksjugendkonferenz, den Kreis- und Stadtverbandsvorstand sowie an die Kreis- und Stadtverbandskonferenz zu stellen;
- g) Vorschlägen von Vertreter/innen zur Besetzung externer Gremien auf Ebene des Kreis- oder Stadtverbandes, für die der DGB Entsendungs-/Vorschlagsrechte hat.

4.2 Bezirke

4.2.1 Landesjugendausschuss

4.2.1.1 Gründung, Funktion und Arbeitsweise

Die Gründung von Landesjugendausschüssen durch den Bezirksjugendausschuss ist in Bezirken, die aus mehreren Bundesländern bestehen im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand möglich.

Der Landesjugendausschuss:

- a) wählt eine/einen Vorsitzende/n aus seiner Mitte;
- b) entsendet ein/e Vertreter/in in den Bezirksjugendausschuss (mit beratender Stimme);
- c) kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

4.2.1.2 Zusammensetzung

Der Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) je einem/r delegierten Vertreter/in pro Mitgliedsgewerkschaft;
- b) dem/der Bezirksjugendsekretär/in oder einem/r anderen/r für die Jugendarbeit im Bundesland zuständigen DGB-Beschäftigten;
- c) einer durch den Bezirksjugendausschuss festgelegten Zahl von
 - Vertreter/innen der Kreis- und Stadtjugendausschüsse (mit beratender Stimme) und

- weiteren delegierten Vertreter/innen der Gewerkschaften (mit beratender Stimme).

Bei der Entsendung in den Landessjugendausschuss sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden.

4.2.1.3 Aufgaben

Der Landesjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Koordinierung der Jugendarbeit im Bundesland;
- b) Planung und Durchführung von Aktivitäten und Aktionen;
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Bezirksjugendkonferenz und des Bezirksjugendausschusses;
- d) Entscheidung über Anträge und Anliegen der Kreis- und Stadtjugendausschüsse der DGB-Jugend im Bundesland;
- e) Initiierung von Bündnissen und Mitarbeit in Netzwerken und Initiativen;
- f) Benennung von Vertreter/innen in Institutionen und Gremien des Bundeslandes;
- g) Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen, Projektgruppen sowie die Durchführung von Fachkonferenzen;
- h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit;
- i) Entscheidung über die Verwendung von für die Jugendarbeit der DGB-Jugend bereitgestellten öffentlichen Mitteln des Bundeslandes;
- j) Anträge an den DGB-Bezirksjugendausschuss und die Bezirksjugendkonferenz zu stellen;
- k) Vorschlagen von Vertreter/innen zur Besetzung externer Gremien auf Landesebene, für die der DGB Entsendungs-/Vorschlagsrechte hat.

4.2.2 Bezirksjugendausschuss

4.2.2.1 Gründung, Funktion und Arbeitweise

In jedem Bezirk wird als höchstes bezirkliches Beschlussgremium der DGB-Jugend zwischen den Bezirksjugendkonferenzen ein Bezirksjugendausschuss gebildet.

Der Bezirksjugendausschuss:

- a) wählt eine/einen Vorsitzende/n aus seiner Mitte;
- b) entsendet die/den Vertreter/in der DGB-Jugend in den Bezirksvorstand gemäß § 11 Ziffer 14 DGB-Satzung (die/der Vertreter/in darf kein/e hauptamtlich Beschäftigte/r des DGB sein) und die Vertreter/innen zur Bezirkskonferenz gemäß § 11 Ziffer 8 der DGB-Satzung;
- c) entsendet eine/n Vertreter/in in den DGB-Bundesjugendausschuss gemäß Ziffer 4.3.1.2 e;
- d) kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

4.2.2.2 Zusammensetzung

Der Bezirksjugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) je einem/r delegierte/n Vertreter/in je Mitgliedsgewerkschaft;
- b) dem/der Bezirksjugendsekretär/in;
- c) durch die Bezirksjugendkonferenz festgelegte Zahl von
 - Vertreter/innen der Kreis- und Stadtjugendausschüsse (mit beratender Stimme) und
 - weiteren delegierten Vertreter/inne/n der Gewerkschaften (mit beratender Stimme).
- d) je einer/m Vertreter/in der Landesjugendausschüsse, soweit diese bestehen (mit beratender Stimme).

Bei der Entsendung in den Bezirksjugendausschuss sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden.

4.2.2.3 Aufgaben

Der Bezirksjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Koordinierung der Jugendarbeit im Bezirk;
- b) Planung und Durchführung von Aktivitäten und Aktionen;
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Bezirksjugendkonferenz;
- d) Entscheidung über Anträge und Anliegen der bezirklichen Jugendausschüsse der Mitgliedsgewerkschaften sowie der Landes-, Kreis- und Stadtjugendausschüsse der DGB-Jugend im Bezirk;
- e) Initiierung von Bündnissen und Mitarbeit in Netzwerken und Initiativen;
- f) Benennung von Vertreter/innen in Institutionen und Gremien auf Ebene des Bezirks;
- g) Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen, Projektgruppen sowie die Durchführung von Fachkonferenzen;
- h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit;
- i) Entscheidung über die Verwendung von für die Jugendarbeit der DGB-Jugend bereitgestellten öffentlichen Mitteln;
- j) in Bezirken, die mehrere Bundesländer umfassen: Festlegung der Zahl der Vertreter/innen der Kreis- und Stadtjugendausschüsse in den Landesjugendausschüssen;
- k) einen Vorschlag bei der Einstellung des/der Bezirksjugendsekretärs/in zu unterbreiten. Sofern diesem Vorschlag nicht gefolgt wird, kann auf unmittelbaren Antrag des Bezirksjugendausschusses der Beschluss einmalig ausgesetzt werden, um eine Verständigung zu ermöglichen;
- l) Anträge an die Bezirksjugendkonferenz, den Bundesjugendausschuss, die Bundesjugendkonferenz sowie an den Bezirksvorstand und an die Bezirkskonferenz zu stellen;
- m) im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand die Einrichtung von Landesjugendausschüssen und von kreis- und stadtverbandsübergreifenden lokalen ehrenamtlichen DGB-Jugendausschüssen;
- n) Vorschlägen von Vertreter/innen zur Besetzung externer Gremien auf Bezirksebene, für die der DGB Entsendungs-/Vorschlagsrechte hat.

4.2.3 Bezirksjugendkonferenz

4.2.3.1 Arbeitsweise

Die Bezirksjugendkonferenz der DGB-Jugend ist das höchste Entscheidungsgremium der DGB-Jugend im Bezirk. Sie findet mindestens alle vier Jahre, aber spätestens drei Monate vor der jeweiligen DGB-Bundesjugendkonferenz statt. Für die Bezirksjugendkonferenz werden durch Beschluss des Bezirksvorstandes die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.

4.2.3.2 Zusammensetzung

Die Bezirksjugendkonferenz setzt sich zusammen aus höchstens 100 Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften (mit Stimmrecht) und der DGB-Jugend der Kreis- und Stadtjugendausschüsse (mit beratender Stimme).

Jede Gewerkschaft erhält mindestens ein Grundmandat. Die Delegiertenzahl, die Zahl der Grundmandate und der Anteil der Delegierten der Kreis- und Stadtjugendausschüsse werden auf Vorschlag des Bezirksjugendausschusses vom Bezirksvorstand beschlossen.

Die Zahl der übrigen auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bezirksjugendausschuss aus dem Anteil ihrer jugendlichen Mitglieder im Bezirk an der Gesamtzahl aller jugendlichen Mitglieder aller DGB-Gewerkschaften im Bezirk.

Als jugendliche Mitglieder gelten dabei alle Mitglieder bis einschließlich 27 Jahre.

Bei der Zahl der Delegierten sind die Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften mit mindestens 75 Prozent, die jugendlichen Delegierten der Kreis- und Stadtjugendausschüsse mit maximal 25 Prozent der Delegierten zu berücksichtigen. Dabei müssen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den jugendlichen Mitgliedern der jeweiligen Gewerkschaft bzw. im jeweiligen Bezirk vertreten sein.

Beschäftigte des DGB können nicht als Delegierte zur Bezirksjugendkonferenz entsendet werden.

Die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses nehmen mit beratender Stimme teil.

4.2.3.3 Aufgaben

Die Bezirksjugendkonferenz hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Bezirksjugendausschusses sowie Beratung und Auswertung der Arbeit der DGB-Jugend des Bezirkes der letzten vier Jahre;
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Eckpunkte des Arbeitsprogramms der DGB-Jugend im Bezirk;

- c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- d) Festlegung der Zahl der Vertreter/innen der Kreis- und Stadtjugendausschüsse sowie der Gewerkschaften im Bezirksjugendausschuss.

4.2.3.4 Einberufung und Durchführung

Für die Einberufung und Durchführung der Bezirksjugendkonferenz gelten die Bestimmungen nach § 7 der Satzung des DGB sowie die Bestimmungen zu Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Stimmberechtigung und Wahlen nach § 13 der Satzung des DGB. Die Fristen entsprechen den Fristen zur Einberufung und Durchführung von Bezirkskonferenzen. Näheres regelt die durch den Bezirksjugendausschuss vorzuschlagende und durch die Bezirksjugendkonferenz zu beschließende Geschäfts- und Wahlordnung.

4.2.3.5 Außerordentliche Bezirksjugendkonferenz

Eine außerordentliche Bezirksjugendkonferenz ist im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand auf Beschluss des Bezirksjugendausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die gemeinsam mehr als die Hälfte der jugendlichen Mitglieder im Bezirk vertreten, einzuberufen.

4.2.3.6 Antragsrecht

Antragsberechtigt für die Bezirksjugendkonferenz sind:

- a) die im Satzungsrang der DGB-Gewerkschaften im Bezirk jeweils höchsten Jugendausschüsse;
- b) der Bezirksjugendausschuss und, sofern im Bezirk vorhanden, die Landesjugendausschüsse;
- c) die Kreis- und Stadtjugendausschüsse.

4.3. Bund

4.3.1 Bundesjugendausschuss

4.3.1.1 Funktion und Arbeitsweise

Der Bundesjugendausschuss ist das höchste Entscheidungsgremium zwischen den Bundesjugendkonferenzen. Er führt mindestens einmal im Jahr eine Sitzung durch.

Zwischen den Sitzungen des Bundesjugendausschusses führt das Leitungsgremium im Auftrag des Bundesjugendausschusses die Geschäfte des Ausschusses.

Dem Leitungsgremium gehört neben dem/der DGB-Bundesjugendsekretär/in jeweils ein/e Vertreter/in jeder Mitgliedsgewerkschaft an. Dies sind in der Regel die Bundesjugendsekretär/innen der Gewerkschaften. Die Mitglieder werden von der jeweiligen Gewerkschaft benannt.

Der Bundesjugendausschuss:

- a) wählt die Vertreter/innen der DGB-Jugend beim Bundeskongress (mit beratender Stimme);
- b) wählt den/die Vertreter/in im Bundesausschuss (mit beratender Stimme);
- c) entsendet Vertreter/innen der DGB-Jugend in nationale und internationale Gremien und externe Ausschüsse;
- d) beschließt eine eigene Geschäftsordnung.

4.3.1.2 Zusammensetzung

Der Bundesjugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) je einem/einer delegierten Vertreter/in pro Gewerkschaft;
- b) dem/der DGB-Bundesjugendsekretär/in – er/sie sitzt dem Bundesjugendausschuss vor;
- c) dem für Jugendarbeit zuständigen geschäftsführenden Vorstandsmitglied des DGB (mit beratender Stimme);
- d) den Vertreter/inne/n der Mitgliedsgewerkschaften im Leitungsgremium und weiteren delegierten Vertreter/innen der Mitgliedsgewerkschaften (jeweils mit beratender Stimme), deren Zahl und Verteilung auf die Gewerkschaften die Bundesjugendkonferenz festlegt;
- e) jeweils einer/m gewählten Vertreter/in der Bezirksjugendausschüsse (mit beratender Stimme).

Bei der Entsendung in den Bundesjugendausschuss sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden.

4.3.1.3 Aufgaben

Der Bundesjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsprogramme und Schwerpunkte der Arbeit der DGB-Jugend;
- b) Koordinierung und Ausrichtung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit auf Bundesebene;
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Bundesjugendkonferenz;
- d) Entscheidung über Anträge und Anliegen der Jugendausschüsse der Mitgliedsgewerkschaften und der Bezirksjugendausschüsse der DGB-Jugend;
- e) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit;
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der DGB-Jugend auf Bundesebene in nationalen und internationalen Vereinen und Organisationen – mit der Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes;
- g) Entscheidung über die Verwendung von für die Jugendarbeit der DGB-Jugend bereitgestellten öffentlichen Mitteln des Bundes;
- h) Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen, Projektgruppen sowie die Durchführung von Fachkonferenzen;
- i) Anträge an die Bundesjugendkonferenz, den Bundesvorstand sowie an den Bundeskongress zu stellen;
- j) Unterbreiten eines Vorschlages bei der Einstellung des/der Bundesjugendsekretärs/in. Sofern der diesem Vorschlag nicht gefolgt wird, kann auf unmittelbaren Antrag des Bundesjugendausschusses der Beschluss einmalig ausgesetzt werden, um eine Verständigung zu ermöglichen;
- k) Vorschlagen von Vertreter/innen zur Besetzung externer Gremien für die der Bundesvorstand Entsendungs-/Vorschlagsrechte hat.

4.3.2 Bundesjugendkonferenz

4.3.2.1 Funktion und Arbeitsweise

Die DGB-Bundesjugendkonferenz ist das höchste Entscheidungsgremium der DGB-Jugend. Alle vier Jahre findet eine ordentliche Bundesjugendkonferenz statt. Sie wird mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Bundeskongress durchgeführt. Für die Bundesjugendkonferenz werden durch Beschluss des Bundesvorstandes die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.

4.3.2.2 Zusammensetzung

Die Bundesjugendkonferenz setzt sich zusammen aus 140 Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften (mit Stimmrecht) und der DGB-Jugend der Bezirke (mit beratender Stimme).

Auf jede Gewerkschaft entfallen mindestens zwei Grundmandate. Über die Zahl der Grundmandate und den Anteil der Delegierten der DGB-Jugend der Bezirke entscheidet der Bundesjugendausschuss.

Die Zahl der übrigen auf jede Gewerkschaft entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesjugendausschuss aus dem Anteil ihrer jugendlichen Mitglieder an der Gesamtzahl aller jugendlichen Mitglieder aller DGB-Gewerkschaften. Die Zahl der auf jeden Bezirk entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesjugendausschuss aus dem Anteil der jugendlichen Mitglieder der DGB-Gewerkschaften im Bezirk an der Gesamtzahl aller jugendlichen Mitglieder bundesweit. Als jugendliche Mitglieder gelten dabei alle Mitglieder bis einschließlich 27 Jahre.

Bei der Zahl der Delegierten sind die Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften mit mindestens 75 Prozent der Delegierten, die Delegierten der DGB-Jugend der Bezirke mit maximal 25 Prozent der Delegierten zu berücksichtigen. Dabei müssen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den jugendlichen Mitgliedern der jeweiligen Gewerkschaft bzw. im jeweiligen Bezirk vertreten sein.

Beschäftigte des DGB können nicht als Delegierte zur Bundesjugendkonferenz entsendet werden.

Die Mitglieder des Bundesjugendausschusses nehmen mit beratender Stimme teil.

4.3.3.3 Aufgaben

Die Bundesjugendkonferenz hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Bundesjugendausschusses und Beratung und Auswertung der Arbeit der DGB-Jugend der letzten vier Jahre;
- b) Beratung und Beschlussfassung über jugendpolitische Grundsätze, über die Struktur der DGB-Jugend und über allgemeine Positionen der DGB-Jugend;

- c) Beratung und Beschlussfassung über Eckpunkte des Arbeitsprogramms der DGB-Jugend;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Antragsberechtigten.

4.3.3.4 Einberufung und Durchführung

Für die Einberufung und Durchführung der Bundesjugendkonferenz gelten die Bestimmungen nach § 7 der Satzung des DGB sowie die Bestimmungen zu Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Stimmberechtigung und Wahlen nach § 13 der Satzung des DGB. Die Fristen entsprechen den Fristen zur Einberufung und Durchführung des Ordentlichen Bundeskongresses. Näheres regelt die durch den Bundesjugendausschuss vorzuschlagende und durch die Bundesjugendkonferenz zu beschließende Geschäfts- und Wahlordnung.

4.3.3.5 Außerordentliche Bundesjugendkonferenz

Eine außerordentliche Bundesjugendkonferenz ist im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand auf Beschluss des Bundesjugendausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die gemeinsam mehr als die Hälfte der jugendlichen Mitglieder vertreten, einzuberufen.

4.3.3.6 Antragsrecht

Antragsberechtigt zur Bundesjugendkonferenz sind:

- a) die Jugendausschüsse der Bundesebene der DGB-Mitgliedsgewerkschaften;
- b) die Bezirksjugendausschüsse;
- c) der Bundesjugendausschuss.

5. Übergangsbestimmungen

Für die Bundesjugendkonferenz 2013 gilt: Die nach den bis zum 1. Oktober 2013 geltenden Richtlinien der DGB-Jugend den Jugendkonferenzen auf den jeweiligen Ebenen gewährten Antragsrechte an die Bundesjugendkonferenz bleiben abweichend von den Regelungen dieser Richtlinie bestehen.